

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1990/10/24 90/03/0182

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.10.1990

Index

L37351 Jagdabgabe Burgenland

L65000 Jagd Wild

L65001 Jagd Wild Burgenland

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §8;

AVG §9;

JagdG Bgld 1988 §31;

JagdRallg;

VwGG §34 Abs1;

Beachte

Besprechung AnwBl 1991/7, 484;

Rechtssatz

Da zur Beschwerdeerhebung vor dem VwGH gem

Art 131 Abs 1 Z 1 B-VG nur physische und juristische Personen legitimiert sind, einer Jagdgesellschaft als Gesellschaft bürgerlichen Rechtes aber keine Rechtspersönlichkeit zukommt (Hinweis E 30.10.1984, 83/07/0379, VwSlg 11567 A/1984), steht daher der Jagdgesellschaft ungeachtet dessen, daß ihr der Bescheid zugestellt wurde und nicht der Jagdausschuß am Verfahren beteiligt war, die Beschwerdeberechtigung nicht zu.

Schlagworte

Jagdrecht und Jagdrechtsausübung Genossenschaftsjagd Gemeindejagd Gemeinschaftsjagd Ausübung und Nutzung

Jagdgesellschaft Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung

Grundsätzliches zur Parteistellung vor dem VwGH AllgemeinVerwaltungsvorschriften vom bürgerlichen Recht

abweichend Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Mangel

der Rechtsfähigkeit und Handlungsfähigkeit sowie der Ermächtigung des Einschreiters Rechtsfähigkeit Parteifähigkeit

Gebilde ohne Rechtsfähigkeit Jagdrecht und Jagdrechtsausübung Verhältnis zu anderen Normen Materien Zivilrecht

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990030182.X01

Im RIS seit

03.05.2001

Zuletzt aktualisiert am

21.10.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at